

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 41.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanusserum. S. 215. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke. S. 215. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bildung eines Bezirks zur Ausföhrung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915. S. 216. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 217. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 218.

(Nr. 154.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanusserum.

Das Tetanusserum mit der Kontrollnummer 385 aus den Höchster Farbwerken ist wegen Mangels an Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 20. August 1915.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementchef:
Giebgel.

(Nr. 155.) Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung

1915.

Ausgegeben in Weimar am 30. August 1915.

49